

ANHANG 4:

Fahrzeit und -kosten des Spitex-Personals

Gültig ab dem 1. Oktober 2025

Version 1.0

1. Allgemeines

Als **Arbeitsort** gilt das Zentrum, die Einrichtung oder jeder sonstige Haupteinsatzort gemäss Arbeitsvertrag.

Die Fahrzeit vom Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bis zum Arbeitsplatz gilt nicht als Arbeitszeit und die Fahrkosten werden nicht entschädigt. Sie gehen zulasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

2. Fahrten im Rahmen von Einsatztouren des Spitex-Personals

Die Fahrzeit zwischen Kundeneinsätzen wird vollständig als Arbeitszeit angerechnet und die Fahrkosten werden vollumfänglich übernommen.

Beginnt oder endet der Einsatz am Arbeitsort, so erfolgt die Anrechnung der Fahrzeit und die Entschädigung der Fahrkosten ab dem Arbeitsort.

Beginnt oder endet der Einsatz nicht am Arbeitsort, so werden Fahrzeit und -kosten wie folgt berücksichtigt:

- **Beginn der Einsatztour:** Die Einsatztour beginnt ab der ersten Kundin oder dem ersten Kunden, wenn diese oder dieser auf direktem Weg zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und dem Arbeitsplatz liegt. Andernfalls werden Zeit und Kosten erst ab dem Punkt angerechnet, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die übliche Strecke zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnort der Kundin oder des Kunden erreicht.
- **Ende der Einsatztour:** Die Einsatztour endet bei der letzten Kundin oder dem letzten Kunden, sofern sich diese oder dieser auf direktem Weg zwischen dem Arbeitsort und dem Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers befindet. Andernfalls werden Zeit und Kosten ab dem Punkt nicht mehr angerechnet, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die übliche Strecke zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnort der Kundin oder des Kunden verlässt.

Wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vorübergehend einem anderen Standort als dem vertraglich festgelegten Arbeitsort zugewiesen, so gilt die zusätzliche Fahrzeit als Arbeitszeit und die Fahrkosten für den zusätzlichen Weg werden entschädigt.

3. Fahrten im Rahmen des Pikettdienstes

Bei Einsätzen im Rahmen eines Pikettdienstes gilt die Anfahrtszeit vom Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als Arbeitszeit und die Fahrkosten werden entschädigt.

4. Erstattung von Fahrkosten

Der Arbeitgeber erlässt ein Spesenreglement.

5. Änderungshistorie

Version	Änderungen	Genehmigt am:	Autor/-in:
1.0	Erste Fassung	21. September 2025	PBK